

I. Einleitung

1. Relevanz des Themas

Recht und Gesetz dienen der Orientierung im Leben. »Recht durchdringt unser Leben von der Geburt bis zum Tod. Alle Rollen, die wir in unserem Leben spielen, sind rechtlich bestimmt. Als Bürgerinnen und Bürger, als Arbeitnehmer und Arbeitgeber, als Studierende und Hochschullehrer, als Ehegatten oder Partnerinnen und Partner, als Eltern und Kinder, als Käufer und Verkäufer, als Mieter und Vermieter: immer stoßen wir auf Regeln, die unsere Spielräume markieren.«¹ So durchdringend das Recht in unserem Leben ist, auf der Predigt Kanzel scheint es in der Regel keinen Platz zu haben. In der Theologie wird immer wieder betont, dass die Kommunikation von Freiheit im Sinne des Evangeliums in einer Predigt im Vordergrund steht, nicht aber Regeln und Normen. Dies hängt auch mit dem theologischen Fachdiskurs über die »Gesetzlichkeit der Predigt« aus dem 20. Jahrhundert² zusammen, der in vielerlei Hinsicht zu einer theologischen Engführung in der Diskussion geführt und seinen Niederschlag im wissenschaftlichen Fach der Praktischen Theologie gefunden hat. In einschlägigen aktuellen Predigtlehren bzw. homiletischen Entwürfen bilden Recht und Gesetz Leerstellen oder erscheinen im Sinne einer »Gesetzlichkeit« als Negativfolie.³ Dies ist aus mindestens drei Gründen problematisch:

Erstens werden historisch wirkungsreiche Traditionen der Gesetzesauslegung in der Predigt übergangen, die sich in den letzten Jahrhunderten besonders in der

1 Huber, Gerechtigkeit und Recht, 11.

2 Vgl. vor allem Josuttis, Gesetzlichkeit in der Predigt der Gegenwart; ders., Gesetz und Evangelium in der Predigtarbeit u. Siegfried G. Hirschmann, Das evangelische Gesetz. Ethik in der Predigt, der sich wiederum ausführlich an Josuttis orientiert.

3 Während die politische Predigt in der Regel zum etablierten Thementableau in der Homiletik zählt, gilt dies für den Bereich des Rechts nicht. Vgl. z.B. die Leerstellen bei Grözinger, Homiletik. Engemann nimmt zumindest noch die weitere Perspektive des Umgangs mit dem Alten Testament und den Aspekt jüdischer Auslegung in den Blick (vgl. ders., Einführung in die Homiletik, 193ff. 553f).

reformierten Konfession im Christentum ausgebildet haben.⁴ Sie sind der heutigen homiletischen Wahrnehmung fremd geworden. Die historische Forschung hat dagegen zuletzt vor allem auf die modernisierenden und demokratieförderlichen Tendenzen dieser Traditionen verwiesen.⁵ Auch systematisch-theologisch wird eine evangelische Theologie des Gesetzes wieder neu erwogen.⁶ Zweitens ergibt sich schlichtweg ein Praxisproblem für Prediger*innen der Gegenwart: Wenn sie sich in Predigten über aktuelle Themen, z.B. im Bereich der Menschenrechte, des Völkerrechts, des Naturrechts oder des Rechts auf Asyl, äußern wollen, fehlt ihnen nicht selten ein hermeneutischer Zugang zum biblischen Recht und zu außerbiblischen Rechtsquellen genauso wie eine homiletische Konzeptualisierung. Drittens steht die Vernachlässigung der Thematik in der Praktischen Theologie im scheinbaren Widerspruch zur Außenwahrnehmung der Kirche in der öffentlichen Diskussion, in der die christlichen Kirchen in den letzten Jahren sogar als »Moralagenturen« bezeichnet werden.⁷ Mediale Debatten über Predigten und Prediger*innen flammen in der jüngeren Vergangenheit gerade dann auf, wenn es um die Frage geht, inwieweit sie sich denn politisch und ethisch äußern sollten oder den moralischen Finger erheben dürfen.⁸ Der Wille zur ethischen und moralischen Verantwortung, die Prediger*innen gerade angesichts einer »Fragilität von Pluralismus und Demokratie«⁹ auf der Kanzel übernehmen wollen, wird auf der einen Seite von der Theologie und Kirche bejaht. Auf der anderen Seite bleibt unklar, auf welche normativen Grundlagen Predigten aufbauen sollten und ob und inwiefern diese auf die biblischen Rechtstraditionen zu beziehen sind. In empirischer Hinsicht ist gerade an dieser Stelle eine große Forschungslücke zu konstatieren.

4 Dies gilt z.B. schon für alle »großen« Reformatoren im Reformiertentum wie »den Vater der reformierten Kirche« Heinrich Bullinger (1504–1575) mit seinen ausführlichen Gesetzesauslegungen in der zweiten und dritten Dekade der *Sermonum Decades quinque* (1552) in Zürich, Johannes Calvin (1509–1564) und seine »Harmonie« der mosaischen Gesetze (1559–62/1963) in Genf oder den »dritten« deutschen Reformator Martin Bucer (1491–1551) in Straßburg, der sich wie kein anderer Reformator auch mit den weltlichen, nicht-biblischen Rechtsquellen und Argumentationsweisen auseinandergesetzt hat. Vgl. in Teilen bereits Totzeck, Die politischen Gesetze des Mose, Kap. 2. Siehe insgesamt auch den abschließenden Überblick in Abschn. IV.2.2.

5 Vgl. exemplarisch Nelson, *The Hebrew Republic*, 1–7. 139, der in der Entwicklung im modernen politischen Denken die Rezeption jüdisch-hebräischer Quellen bei protestantischen Autoren in den Mittelpunkt stellt. Zum Einfluss der calvinistischen Tradition auf das moderne Rechtsdenken vgl. z.B. Witte, *The Reformation of Rights*, 1–37; 321–344.

6 Vgl. Thomas, Lässt sich das Leben mit klugen Regeln bewältigen?, bes. 160–166; vgl. auch Körtner, *Theologie des Wortes Gottes*, 194–234.

7 Joas, *Kirche als Moralagentur*.

8 Vgl. Schwier (Hg.), *Ethische und politische Predigt. Beiträge zu einer homiletischen Herausforderung*. Auch in diesem Band fehlt allerdings jeglicher Bezug auf das Recht.

9 Vgl. Karle, *Herausforderungen politischer Predigt*, 995–1006, hier: 995.

Die Wiederentdeckung der fruchtbaren Interaktionen von Recht und Religion in den Rechtswissenschaften,¹⁰ der Philosophie und der politischen Ideengeschichte,¹¹ der Konfessionsgeschichte,¹² der Systematischen Theologie¹³ und der Ethik¹⁴ regen zu einer neuen Perspektivierung für die Praktische Theologie und genauer für die Homiletik an. Dabei ist grundsätzlich zu fragen, wie der Bezug auf das biblische Recht in Predigten in einer wachsenden globalen und digitalen modernen Welt orientierend und sinnstiftend sein könnte. Wenn Recht und Gesetz mit ihren Spielräumen als »festester Anhalt der Orientierung im gesellschaftlichen Horizont«¹⁵ verstanden werden können, wie kann die Orientierung in religiöser Sprache gelingen, ohne dass dabei die Kommunikation des Evangeliums in der Predigt in Frage steht?

Die Frage, der in dieser Studie nachgegangen wird, lautet demnach, wie religiöse Kommunikation über Recht und Gesetz funktioniert bzw. gelingen kann. Die vorliegende Studie setzt hierbei bei den Predigten des »Kirchenvaters des 19. Jahrhunderts« Friedrich D. E. Schleiermacher (1768–1834) an mit dem Ziel, nicht nur zu rekonstruieren, dass und warum Schleiermacher dem Gesetz breiten Raum gab, sondern auch, um eine homiletische Perspektive für den Umgang mit dem Gesetz in Predigten in der Gegenwart zu entwickeln. Sowohl die Untersuchung seines Rechtsdenkens als auch des seit 2017 vollständig edierten Predigtcorpus Schleiermachers stellen dabei Forschungsdesiderate dar.

Schleiermacher zählt zu den bedeutendsten deutschen evangelischen Theologen. Der Praktischen Theologie hat Schleiermacher maßgeblich zu ihrer Begründung im theologischen Fächerkanon verholfen.¹⁶ Sein Einfluss erstreckt sich aber nicht nur auf die Theologie, sondern auch auf die Kirche sowie auf die Politik und

-
- 10 Vgl. die grundlegenden Arbeiten von Harold J. Berman, *Law and Revolution II. The Impact of Protestant Reformations and the Western Legal Tradition*, und von dessen Schüler John Witte, Jr., *Law and Protestantism. The Legal Teachings of the Lutheran Reformation*; ders., *God's Joust, God's Justice. Law and Religion in the Western Tradition*; ders., *The Reformation of Rights. Law, Religion and Human Rights in Early Modern Calvinism*. Für den katholischen Bereich ist immer noch Paolo Prodi, *Eine Geschichte der Gerechtigkeit. Vom Recht Gottes zum modernen Rechtsstaat* (zuerst ital. Bologna 2000) weiterführend.
 - 11 Rémi Brague, *The Law of God. The Philosophical History of an Idea*; Nelson, *The Hebrew Republic*.
 - 12 Vgl. Strohm, *Religion und Recht in der Frühen Neuzeit*, 283–316; ders., *Reformation und Recht. Wie der Protestantismus unsere Welt verändert hat*, 170–194.
 - 13 Vgl. Welker, *Theologie und Recht*, 573–585; ders./Etzelmlüller (Hg.), *Concepts of Law in the Sciences, Legal Studies, and Theology*.
 - 14 Vgl. Krefß, *Ethik der Rechtsordnung. Staat, Grundrechte und Religionen im Licht der Rechtsethik u. Huber, Gerechtigkeit und Recht*.
 - 15 Stegmaier, *Philosophie der Orientierung*, 493–505, hier zit.: 501.
 - 16 Vgl. Schleiermacher, *Kurze Darstellung des theologischen Studiums zum Behuf einleitender Vorlesungen* (1. Aufl. 1811/2. Aufl. 1830).

Gesellschaft seiner Zeit. Zu seinem 250. Geburtstag im Jahr 2018 ist zuletzt mehrfach das moderne bis postmoderne Potential in Schleiermachers politischem und kulturellem Denken hervorgehoben worden. Dies sei »bestürzend aktuell«, wenn er z.B. davon schreibt, »man solle das Fremde aufnehmen ohne das Eigene aufzugeben.«¹⁷ Mit seinem universalen Kulturinteresse hat Schleiermacher neben der Theologie auch in anderen Wissenschaften wie der Philosophie, Soziologie und Pädagogik Wirkungen entfaltet und den Protestantismus in die Moderne geführt – und dies nicht nur vom Schreibtisch aus. Einen großen Teil seiner Lebenszeit verbrachte Schleiermacher auf der Predigt Kanzel.

Sein Wirken als Prediger war äußerst vielschichtig. Es liegen sehr viele Predigten zu den Sonn- und Feiertagen vor, darüber hinaus ist eine Vielzahl von Kasualpredigten und Schleiermachers gesamtes Wirken als Prediger an der Berliner Charité, das sich aus heutiger Sicht z.B. mit dem pastoralen Dienst eines Krankenhausseelsorgers mit Predigtauftrag vergleichen lässt, zu nennen.

Insgesamt lassen sich fünf Etappen von Schleiermachers Wirken als Prediger unterscheiden:

1. 1790/1794–1795: seit dem Ersten Examen 1790 einzelne Predigten und dann Hilfsprediger in Landsberg an der Warthe
2. 1796–1802: Prediger an der Berliner Charité
3. 1802–1804: Hofprediger in Stolp, Hinterpommern
4. 1804–1807: Universitätsprediger in Halle
5. 1808/09–1834: reformierter Pfarrer an der Dreifaltigkeitskirche in Berlin¹⁸

Schleiermacher hat über diese Etappen hinweg bis zu seinem Tod 1834 sehr häufig und in unterschiedlichen Ämtern bei ca. 3500 Predigtanlässen gepredigt. Es liegen ca. 2300 Gemeindepredigten gegenüber 1300 Kasualpredigten zu Taufen, Trauungen, Begräbnissen, Synodalphandlungen oder z.B. besonderen politischen Anlässen vor.¹⁹ Dabei wirkte Schleiermacher seit 1804 neben seinem Predigeramt auch an der Universität als Professor der Theologie, zunächst in Halle und nach der Schließung der Universität durch Napoleon die längste Zeit in Berlin. Mit seinen Kontakten in die Berliner Salons und der Berufung in das preußische Kultusministerium

17 Vgl. z.B. den Beitrag *Theologe Schleiermacher ist »bestürzend aktuell«* (15.11.2018) von Stephan Cezanne im Gespräch mit dem Berliner Philosophen und Schleiermacher-Forscher Andreas Arndt auf der Internetplattform evangelisch.de (<https://www.evangelisch.de/inhalte/153355/15-11-2018/theologe-schleiermacher-ist-bestuerzend-aktuell>, Stand: 25.11.2025, 12.15h).

18 Die Dreifaltigkeitskirche in Berlin war vom Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. 1739 als lutherisch-reformierte Simultankirche gegründet worden (vgl. Nowak, Schleiermacher, 209).

19 Vgl. Meckenstock, *Zeitgeschichtliche Bezüge in Schleiermachers Predigten 1808–1810*, 257–275, hier: 259. Das Kalendarium, das Meckenstock editorisch bearbeitet hat, umfasst insgesamt 3556 Termine (vgl. KGA III/1, 769–1034).

im Jahr 1810 durch Wilhelm von Humboldt (1767–1835) wuchsen Schleiermachers Verbindungen in die Politik und den preußischen Staat stetig an.²⁰ Die Predigten, die Schleiermacher gerade gegen Ende seiner Wirksamkeit in der voll besetzten, 1600 Plätze fassenden Berliner Dreifaltigkeitskirche hielt, wurden weithin als »gesellschaftliches Ereignis von Rang«²¹ wahrgenommen.

2. Forschungsüberblick

2.1 Die Rechtsperspektive als Defizit in der Praktischen Theologie und in der Schleiermacher-Forschung

Die Bedeutung und Aktualität von Schleiermachers Predigten und von seiner Predigttheorie sind unumstritten. Bislang liegt aber keine Untersuchung der Rechtsbezüge und zur Bedeutung des Gesetzes in seinen Predigten vor. Die Fragestellung ist offenbar nicht naheliegend. Das mag auch damit zusammenhängen, dass Schleiermacher häufig unterstellt wird, er habe die Bedeutung des Alten Testaments für den Gottesdienst und den Glauben von Christ*innen gemindert.²² Doch wurde bislang weder Schleiermachers Bezug auf das Alte Testament in seinen Predigten noch seine theologische Gesetzeshermeneutik erforscht. So fehlen die Lemmata »Gesetz« und »Recht« im einschlägigen *Schleiermacher Handbuch*²³ und im *Cambridge Companion to Friedrich Schleiermacher*.²⁴ Demgegenüber zeigt bereits eine kursorische Durchsicht seiner Predigten einen sehr häufigen Bezug auf die Themen Recht und Gesetz, die zum Teil ganze Abschnitte in seinen Predigten einnehmen. Während die ältere Forschung die zentrale Bedeutung des göttlichen Gesetzes im Denken Schleiermachers²⁵ – gerade auch in seinen ethisch und politisch ausgerichteten Predigten – herausgestellt und Hinweise auf Schleiermachers reformierte Prägung nahegelegt

20 Vgl. Scholtz, Art. Schleiermacher, 54–57.

21 Preul, Predigten, 411–425, hier zit.: 411.

22 »Immer wieder gab es und auch gegenwärtig gibt es Tendenzen, die Bedeutung des Alten Testaments für Gottesdienst und Glauben von Christinnen und Christen zu mindern. Dafür stehen Namen wie Markion, Schleiermacher und Harnack sowie die neuerliche Reprise ihrer Thesen durch Notger Slenczka« (Ebach, Das Alte Testament als Klangraum des evangelischen Gottesdienstes, 17). In eine ähnliche Richtung zielt Beckmann, Die fremde Wurzel.

23 Vgl. Ohst (Hg.), Schleiermacher Handbuch.

24 Vgl. Mariña (Hg.), The Cambridge Companion to Friedrich Schleiermacher.

25 Vgl. Stalder, Grundlinien der Theologie Schleiermachers, 160–191, bes. 164ff. Stalder beschreibt die Genese des Gesetzesbegriffes Schleiermachers aus seinen frühen ethischen Schriften und hier insbesondere aus Schleiermachers Auseinandersetzung mit Kant und Fichte. Schleiermacher wollte demnach die Abhebung des ideelles Vernunftgesetzes vom konkreten Sein verhindern (vgl. aaO., 171). Hierbei argumentierte Schleiermacher von vorfindlichen Gattungsbegriffen bzw. vom Gattungsgesetz der Menschheit aus und zeigte

hat,²⁶ fehlt dieser Zugang in der aktuellen Schleiermacherforschung nicht nur im Hinblick auf die Homiletik.

Schleiermachers Rechtsdenken greift Gunter Scholtz in seiner grundlegenden Studie *Ethik und Hermeneutik. Schleiermachers Grundlegung der Geisteswissenschaften* (1995) auf, konzentriert sich aber auf einen allgemeinen Vergleich zwischen Schleiermacher und Friedrich Carl von Savigny (1779–1861), dem Begründer der sogenannten historischen Rechtsschule.²⁷ Dieser Vergleich liegt insofern nah, weil zwischen Schleiermacher und Savigny ein enges und vertrautes Verhältnis bestand. Auch in der neuesten Biographie zu Schleiermacher von Andreas Arndt wird Schleiermachers Rechtsdenken unter der Überschrift »Staat, Recht, Gesinnung« zum Thema.²⁸ Der Autor weist aber zurecht auf große Lücken in der Forschung hin; bisherige Versuche einer Darstellung der Rechtstheorie Schleiermachers müssen als missglückt gelten.²⁹ Für die genannten Beiträge von Scholz und Arndt gilt, dass Schleiermachers Predigten mit Blick auf Rechtsfragen nicht berücksichtigt werden.

Die Schleiermacher-Forschung hat sich insgesamt bisher nicht auf das Recht, sondern auf andere Bereiche des normativen und gesellschaftsbezogenen Denkens Schleiermachers wie die Bereiche der Politik³⁰ und Staatslehre,³¹ der Ethik³² und Kirchenpolitik,³³ für die ja teilweise eigenständige Schriften Schleiermachers als Quellen vorliegen, konzentriert. Zum anderen waren auch Schleiermachers

schließlich große theologische Nähe zur patristisch-scholastischen Ethik und zu Thomas von Aquins Gesetzeslehre (vgl. aaO., 180ff).

26 Vgl. z.B. Redeker, Friedrich Schleiermacher, 287–300, bes. 293.

27 Vgl. Scholtz, Ethik und Hermeneutik, 170–192.

28 Vgl. Arndt, Die Reformation der Revolution. Friedrich Schleiermacher in seiner Zeit (2019), 196–226.

29 Vgl. aaO., bes. 295f mit Anm. 723 u. 728. Eine Dissertation Carsten Voswinkels zur Gattungstheorie und dem Gesetzesverständnis Schleiermachers lag vor Drucklegung meiner Studie noch nicht vor. Siehe dazu bereits obige Anm. 25.

30 Wolfes, Öffentlichkeit und Bürgergesellschaft. Friedrich Schleiermachers politische Wirksamkeit.

31 Vgl. u.a. die aus dem Jahr 1923 stammende Arbeit von Holstein, Die Staatsphilosophie Schleiermachers, und die jüngere Analyse von Rose, Schleiermachers Staatslehre, aus dem Jahr 2011; Stegmaier, Schleiermachers bewegliche Konzeption eines beweglichen Staates, 479–502; Van der Schel, A Transitional Institution: Schleiermacher on the Possibility and Limits of the Modern Christian State, 354–377.

32 Vgl. u.a. Meckenstock, Deterministische Ethik und kritische Theologie. Die Auseinandersetzung des frühen Schleiermacher mit Kant und Spinoza 1789–1794; Kai Horstmann, Zwischen Natur- und Sittengesetz. Fundamentelethik nach Schleiermacher im Gespräch mit Konrad Lorenz und Karl-Otto Apel.

33 Vgl. Geck, Schleiermacher als Kirchenpolitiker. Die Auseinandersetzungen um die Reform der Kirchenverfassung in Preußen (1799–1823); Dinkel, Kirche gestalten – Schleiermachers Theorie des Kirchenregiments.

Homiletik und seine Predigten aus dezidiert praktisch-theologischer und dogmatischer Perspektive mehrfach Gegenstand der Forschung.³⁴ Vermutlich infolge der dominierenden früheren Deutung Wilhelm Diltheys ging es dabei immer wieder um Schleiermacher als politischen Prediger. Im 20. Jahrhundert gehörte Karl Barth zu den prominentesten Theologen, die sich mit Schleiermachers Predigten kritisch auseinandergesetzt haben.³⁵ Die Einschätzung, dass er damit das Schleiermacher-Bild des 20. Jahrhunderts und dessen Rezeption maßgeblich mitbestimmt hat, dürfte daher nicht übertrieben sein. In den letzten Jahren ist angesichts vieler Gemeinsamkeiten zwischen Barth und Schleiermacher wieder vermehrt zu einer Neubestimmung ihres Verhältnisses aufgerufen worden.³⁶ Die neuere Forschung hat moderne politische Potentiale entgegen der älteren, teils ideologisch vorbelasteten Deutung Schleiermachers als Prediger hervorheben können.³⁷ Die Verbindungen zur Rechts- und Gesetzeslehre kamen aber auch hier nicht in Betracht.

Grundsätzlich ist bei allen bisherigen Forschungsarbeiten in Rechnung zu stellen, dass erst die 2017/18 abgeschlossenen Editionsarbeiten an den Predigten in *Friedrich Schleiermachers Kritischer Gesamtausgabe* (KGA) ein umfassendes und

-
- 34 Vgl. Hirsch, Schleiermachers Christusglaube. Drei Studien; Gräb, Predigt als Mitteilung des Glaubens. Studien zu einer prinzipiellen Homiletik in praktischer Absicht; Trillhaas, Schleiermachers Predigt. Zweite, um ein Vorw. erg. Aufl., Berlin 1975 (1933); Meier-Dörken, Die Theologie der frühen Predigten Schleiermachers; Albrecht, Schleiermachers Predigtlehre. Eine Skizze vor dem Hintergrund seines philosophisch-theologischen Gesamtsystems, 93–119; Janssen, Die Inkarnation und das Werden der Menschheit. Eine Interpretation der Weihnachtspredigten Friedrich Schleiermachers im Zusammenhang mit seinem philosophisch-theologischen System; exemplarisch für Überblickswerke der Praktischen Theologie: Christian Möller, Einführung in die Praktische Theologie, 130f.
- 35 Zu Barths eigener Auseinandersetzung mit der Theologie Schleiermachers auf Grundlage seiner Predigten, noch u.a. vor Barths Hauptwerk, der *Kirchlichen Dogmatik*, vgl. Barth, Theologie Schleiermachers.
- 36 Die Beiträge in dem 2015 erschienenen Sammelband von Gockel/Leiner (Hg.), Karl Barth und Friedrich Schleiermacher. Zur Neubestimmung ihres Verhältnisses, korrigieren insgesamt manche als unüberwindbar geltenden Gräben zwischen der Theologie Friedrich Schleiermachers und Karl Barths.
- 37 Vgl. z.B. nur Bauer, Schleiermacher als patriotischer Prediger. Ein Beitrag zur Geschichte der nationalen Erhebung vor hundert Jahren. Mit einem Anhang von bisher ungedruckten Predigtentwürfen Schleiermachers, aus dem Jahr 1908 u. die Diskussion bei Wolfes, Öffentlichkeit und Bürgergesellschaft, Bd. 1, 27–32. Siehe bereits Meckenstock, Zeitgeschichtliche Bezüge. Vgl. außerdem Arnulf von Scheliha, »[...] die Verletzung des Buchstabens nicht achtend, [...] wahrhaft im Sinn und Geist des Königs handelnd«. Friedrich Schleiermacher als politischer Prediger, 155–175. Scheliha hebt z.B. Schleiermachers Gedanken zur Freiheit als Grundnorm oder auch sein Eintreten für eine »Volksmonarchie« und die Meinungsfreiheit hervor (vgl. aaO., 158–168). Vgl. zuletzt auch ders., Friedrich Schleiermacher als Vordenker von Repräsentation und Demokratie in Kirche und Staat, 149–168.

vollständiges Bild von Schleiermacher als Prediger erlauben. Schleiermachers Predigten liegen nun in der III. Abteilung der KGA in 14 einzelnen Bänden zu je 800–1200 Seiten und einem zusätzlichen Registerband vor.³⁸ Während sich das vorher publizierte Predigtkorpus auf 588 Predigttexte (496 Predigttexte und 92 Predigtentwürfe) zu 584 Terminen beschränkte, konnten durch die Editionsarbeiten Texte zu 757 zusätzlichen Predigtterminen und 11 undatierbare Predigtentwürfe ausgemacht werden. Damit ergibt sich ein Gesamtbestand von 1353 Predigten und Predigtentwürfen. Die gestiegene Anzahl von edierten Predigttexten und Predigtentwürfen, die für eine Untersuchung in Frage kommt, ist also erheblich und stand vorher zum großen Teil noch nicht zur Verfügung.

Grundlage für die vorliegende Studie ist in erster Linie der nun edierte Gesamtbestand von Predigten und Predigtentwürfen, die auch in digitaler Fassung vorliegen. Die digitale Edition der KGA ermöglicht eine genaue Textanalyse von Schleiermachers Predigtkorpus. Die Studie konzentriert sich dabei auf 1072 Predigttexte. Die weiteren Entwürfe bzw. Dispositionen Schleiermachers in der KGA werden nur mit ihren Metadaten erfasst und in konkreten Fragestellungen hinzugezogen. Das bereits formulierte Erkenntnisinteresse daran, in welchem Ausmaß und in welchen Zusammenhängen Schleiermachers Rechtsdenken in Predigten Ausdruck findet, kann dadurch statistisch erschlossen und im Ergebnis auch visualisiert werden.

Angesichts dessen liegt ein erstes Erkenntnisinteresse der folgenden Untersuchung zunächst einmal darin, genauer festzustellen, *in welchem Ausmaß* und *in welchen Zusammenhängen* Schleiermacher sich rechtlich in seinen Predigten äußert bzw. auf das Gesetz Bezug nimmt. Insgesamt erfolgt dabei zum ersten Mal eine Textanalyse des gesamten Predigtkorpus der KGA III, das für die Analyse in ein maschinenlesbares Format überführt wird. Durch computergestützte Verfahren kann so die enorme Textdatenmenge untersucht werden. Dabei soll es vorrangig um *die Art und Weise* gehen, *wie* Schleiermacher in seinen Predigten auf das Recht und Gesetz Gottes Bezug nimmt: Lässt sich in der Analyse aller betreffenden Textstellen ein Konzept für den Umgang mit dem Gesetz in seinen Predigten entwickeln? Steht Schleiermacher dabei in der reformierten Tradition oder eher nicht? In welcher Weise stellt diese einen Hintergrund für Schleiermachers politisch und ethisch ausgerichtete Predigten dar? Lässt sich das Recht als signifikantes Bezugssystem in Schleiermachers normativer Ausrichtung in Predigten verstehen?

Insgesamt sind bei der Untersuchung der Predigtalltag Schleiermachers, seine Theorie der Predigt und die Predigten selbst mehr von Interesse als der allgemeine historiographische Blick auf die Kontexte der einzelnen Predigten. Der Umstand, dass Schleiermacher seine Predigten zu einem großen Teil in selbst gesammelten, stichpunktartig notierten und schematischen Entwürfen vorbereitet hat und sie

38 Vgl. die Angaben in der Einleitung zu KGA III/1, XXI–XXII.

überdies auch als Mitschriften erhalten sind,³⁹ ermöglicht auch einen Einblick in die Predigtvorbereitung in seinem Alltag als Pfarrer.

Das primäre Erkenntnisinteresse liegt schließlich darin, ein Profil von Schleiermachers Predigten mit seinen Rechtsbezügen zu erarbeiten, das für die gegenwärtige Homiletik im Sinne einer Theoriegenerierung eine Perspektive bieten und mit aktuellen Ansätzen vermittelt werden soll. Methodisch ist das computergestützte Vorgehen in der Predigtanalyse zu reflektieren, das Teil des explorativen Forschungsprojektes RUNIP (Recht und Normen in Predigten – Maschinell unterstützte Analyse von Predigtkorpora im Zeitvergleich) ist.⁴⁰ Es könnte Modellcharakter für die digitale Predigtforschung gewinnen.

2.2 Datenwissenschaftliche Methoden in der Praktischen Theologie und digitale Predigtforschung

Die digitale Predigtforschung als Teil der »Digital Humanities« steckt noch in ihren Anfängen. In der Theologie standen bisher philologisch, historisch oder systematisch orientierte Forschungen im Vordergrund.⁴¹ In den Bibelwissenschaften und der Kirchengeschichte gehören computergestützte Textdatenanalysen und Editionsprojekte mittlerweile zum Standard. Nach Konkordanz- und Datenbankprojekten, die nicht nur für die Anfänge der sogenannten Digital Humanities, sondern auch der digitalen theologischen Forschung stehen (das beste Beispiel ist hier der Index Thomisticus), hat sich insbesondere in historischen und philologisch ausgerichteten theologischen Forschungen das digitale Methodentableau weiterentwickelt. So wird z.B. bereits mit Text Mining und stylometrischen Techniken in dem Projekt *The Typology of Anonymous and Pseudepigraphic Jewish Literature* in

39 Vgl. Meckenstock, Zeitgeschichtliche Bezüge, 259f.

40 Siehe bereits die Angaben im Vorwort. Das Projekt wird unter dem Förderkennzeichen 16DKWN127 mit Mitteln des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) und des Programms NextGenerationEU gefördert. Die Fördermaßnahme zielt auf die »Stärkung der Datenkompetenzen des wissenschaftlichen Nachwuchses«.

41 Vgl. die Forschungsüberblicke bei: Claire Clivaz, New Testament and Digital Humanities, 98–104; Koenen, Alttestamentliche Wissenschaft im Internet, 90–97; Heyden, Nichts Neues für die Alte Kirchengeschichte? Das Internet als Ernstfall historischer Heuristik, 104–114; Zahnd, Netzwerke, historisch und digital. Digital Humanities und die Mittlere und Neue Kirchengeschichte, 114–123; Ruth Reiche u.a., Verfahren der Digital Humanities in den Geistes- und Kulturwissenschaften (GOEDOC – Dokumenten und Publikationsserver der Georg-August-Universität, 2014/DARIAH – DE Working Papers 4) <http://webdoc.sub.gwdg.de/pub/mon/dariah-de/dwp-2014-4.pdf> (Stand: 30.11.2025). Einen guten aktuellen Überblick bietet neuerdings: Nunn/Van Oorschot (Hg.), Kompendium Computational Theology, Bd. 1: Forschungspraktiken in den Digital Humanities; vgl. auch die Beiträge in: Anderson (Hg.), Digital Humanities. Methodologisch sehr erhellend und zugleich problembewusst für computergestützte Textanalysen ist: Guldí, The Dangerous Art of Text Mining.

Antiquity, c. 200 BCE to c. 700 CE an der Durham University und der University of Manchester gearbeitet.⁴²

Ein anderer Forschungsstand ist für die Praktische Theologie zu konstatieren. Hier wurden bisher nur sehr vereinzelt praktisch-theologische Fragestellungen computergestützt untersucht.⁴³ Ausnahmen im deutschen Sprachraum in der Vergangenheit bilden z.B. eine korpuslinguistische Studie zum »Wort zum Sonntag«⁴⁴ und eine computerlinguistische Studie zu Pfingstpreditgen.⁴⁵ Beide Studien gelten allerdings mittlerweile als technisch und auch methodisch überholt.⁴⁶

In der praktisch-theologischen Ausbildung und Forschung gibt es bereits zahlreiche Datenbanken, die für eine Forschung an den Rohdaten in Frage kämen. Das beste Beispiel hierfür bilden Lied- und Predigtdatenbanken. Die bereits bestehenden Duke Chapel Recordings, eine Predigtdatenbank von 3551 Predigten (einschließlich Film- und Tonaufnahmen sowie Manuskripte), die 1946–2002 in den Universitätsgottesdiensten der Duke University gehalten wurden, zeigt, wie aufwändig Textdaten vorverarbeitet werden können, um z.B. themenorientierte Analyseschritte zu erleichtern.⁴⁷ Für die digitalen Analyseschritte im Fall von umfangreichen, digital erfassten historischen und gegenwärtigen Predigtbeständen fehlt im deutschen Sprachraum bisher eine Orientierung. Neue computergestützte Methoden wie z.B. das Natural Language Processing würden hier gute Ansätze für die Erschließung großer Textkorpora und den Informationsgewinn aus unstrukturierten Texten liefern.⁴⁸ Moderne Text-Mining-Methoden finden im interdisziplinären Feld der Digital Humanities bereits ihre Anwendung,⁴⁹ nicht jedoch verbreitet in der Praktischen Theologie.⁵⁰ Speziell für die Textgattung der Predigt im deutschen Sprachgebrauch wurden bisher noch kaum Anwendungsversuche unternommen.

Neue Schritte in die computergestützte Predigtforschung haben sich erst in den letzten Jahren angebahnt. Als vorbildlich können hier zum Teil Forschungen an großen Textkorpora wie die 2019 vom Pew Research Center durchgeführte Studie

42 <http://webdoc.sub.gwdg.de/pub/mon/dariah-de/dwp-2014-4.pdf>, S. 21. (Stand: 27.11.2025).

43 Vgl. Karcher, *Praktische Theologie und Digital Humanities*, 132–142.

44 Vgl. Platow, *Das »Wort zum Sonntag«. Wie Wein in der PET-Flasche?*

45 Vgl. M. Ballod/G. Ballod, *Predigthilfen aus dem Rechner? Computerunterstützte Predigtanalysen*.

46 Vgl. Karcher, *Praktische Theologie und Digital Humanities*, 139f.

47 Vgl. ebd.

48 Vgl. Chowdhary, *Natural Language Processing. Fundamentals of Artificial Intelligence*, 603–649.

49 Vgl. Hall, *Opportunities and Risks in Digital Humanities Research*, 47–66.

50 Die OpenMethods Plattform (<https://openmethods.dariah.eu>) umfasst eine kuratierte Auswahl von Inhalten zu Methoden und Werkzeugen der Digital Humanities aus dem europäischen Raum und berücksichtigt dabei multilinguale und multidisziplinäre Inhalte.

an 50.000 christlichen Online-Predigten gelten.⁵¹ Aktuell widmet sich ein Projekt an der Universität Münster mit dem Titel *Sprache und Konfession im Radio* der Analyse von 20.000 katholischen und evangelischen Radiobeiträgen. Gefragt wird in dem Projekt unter anderem nach konfessionellen Unterschieden im Sprachgebrauch.⁵² Schließlich ist auch noch auf eine erst kürzlich erschienene Studie zum Thema Ewigkeit in Schleiermachers Predigten zu verweisen. In der Studie nutzt der Autor Sebastian Rink die webbasierte Open-Source-Anwendung *Voyant Tools* zur Durchführung seiner Textanalysen und ein Close-and-Distant-Reading (Franco Moretti).⁵³ Rink kommt zu nuancierten systematisch-theologischen Beobachtungen zum Ewigkeitsbegriff in Schleiermachers Predigten,⁵⁴ sieht aber selbst kritisch, dass er nur die PDFs und keinen maschinenlesbaren Text für die Predigten nutzen konnte, so dass es zu Ungenauigkeiten in der Textanalyse kommen kann.

3. Ansatz und Vorgehen

Grounded Theory und computergestützte Predigtkorpus-Analyse

In der vorliegenden Studie kommen rekonstruktiv-interpretative und quantitativ-statistische Verfahren zum Einsatz, die miteinander verschränkt werden. Hierfür werden Ansätze aus der qualitativen empirischen Forschung genutzt. Die Studie lehnt methodisch an der Grounded Theory an und zielt auf eine homiletische Theoriegenerierung ab.⁵⁵ Zur Beantwortung der Forschungsfragen, wie religiöse Kommunikation über Recht und Gottes Gesetz ausgehend von Schleiermachers Predigten funktioniert bzw. gelingen kann, werden dabei rekonstruktiv-interpretative Methoden genutzt. Eine Codierung, d.h. Verschlagwortung und Annotation des Predigtkorpus, erfolgt mit der Software MaxQDA für Qualitative- und Mixed-Methods-Analysen, um die enorme Textdatenmenge von 1072 zu untersuchenden

51 Vgl. Pew Research Center, The Digital Pulpit: A Nationwide Analysis of Online Sermons, online zugänglich unter: <https://www.pewresearch.org/religion/2019/12/16/the-digital-pulpit-a-nationwide-analysis-of-online-sermons/> (Stand: 24.5.2025).

52 Vgl. weitere Informationen unter: https://www.uni-muenster.de/Germanistik/Lehrende/Lehrbeauftragte/balbach_annamaria/projekte/sprache_und_konfession/beschreibung.html (Stand: 23.6.2025).

53 Vgl. besonders Rink, Ewigkeit in Schleiermachers Predigten, 45–50.

54 Vgl. aaO., 220–223.

55 Meine Studie ist praktisch-theologisch orientiert, so dass das induktiv in der Predigtanalyse erarbeitete Kategorienschema dies auch widerspiegelt. Siehe dazu auch die selbstreflexiven Bemerkungen in Abschn. III.1. Vgl. auch insgesamt zum wissenschaftlich umstrittenen Verhältnis von Hermeneutik und Grounded Theory: Rennie, Methodologie der Grounded Theory, bes. 85–93.

Predigttexten (3.721.907 Wörter, 22.751.564 Buchstaben)⁵⁶ computergestützt bei der Arbeit an der digitalen Edition der KGA III zu bewältigen.

Die Grounded Theory, auf die sich das Vorgehen der Untersuchung maßgeblich stützt, haben Bernhard Glaser und Anselm Strauss vor allem im Bereich empirischer Sozialstudien und Interviewanalysen entwickelt.⁵⁷ Sie ist seitdem aber bereits auch in verschiedenen Studien aus dem Bereich der Korpuslinguistik zur Anwendung gekommen, die als Orientierung dienen können.⁵⁸ Glaser und Strauss beschreiben mit der Grounded Theory ein Verfahren der Theoriegenerierung aus (möglichst vielen) qualitativen Daten, wobei die zusätzliche Verwendung quantitativer Daten ausdrücklich nicht ausgeschlossen wird. Das Sammeln von Daten und die Analyse wird interrelational als ein zirkuläres Verfahren beschrieben, das »aus den Daten heraus« geschieht und methodisch einen permanenten Vergleich durchläuft. Graham R. Gibbs hat dabei den induktiven Charakter dieses Vorgehens hervorheben können.⁵⁹ Die Daten bzw. Texte werden in diesem induktiven Verfahren für die Untersuchung codiert und mit Memos versehen.⁶⁰ In der digitalen Datenanalyse von Schleiermachers Predigten konnte dies mit der Software MaxQDA entlang der digitalisierten Predigttexte umgesetzt werden. Dazu wurden zunächst Stichwörter wie »Gesetz«, »Recht« oder »Gebot« mit den dazugehörigen Wortstämmen gesucht und entsprechende Textstellen codiert. Das fortlaufende Codieren zielt auf die Entwicklung von Konzepten als Basiseinheiten der Analyse. Diese werden im weiteren Verlauf auf einer höheren Abstraktionsebene bestimmten Kategorien (*categories*), Relationen (*relationships*) zwischen den Kategorien, Mustern und Variationen davon (*patterns and variations*) zugeordnet.⁶¹ Im Rahmen der Theoriegenerierung werden dann Hypothesen über Musterbildungen und Relationen zwischen Kategorien relevant. Bezogen auf die Analyse der Rechtsbezüge in Schleiermachers Predigtcorpus bedeutet dies, dass die Theoriegenerierung sowohl auf ein vertieftes Verständnis von Schleiermachers Predigten als auch die gegenwärtige Theorie und Praxis der Predigt zielt. Konzepte als Basiseinheiten der Analyse und Kategorien auf höherer Ebene werden entsprechend auch als Topoi religiöser Kommunikation über Recht und

56 Siehe auch zu den Textformen Abschn. II.2.

57 Vgl. zum Folgenden Glaser/Strauss, *The Discovery of Grounded Theory. Strategies for Qualitative Research*; vgl. auch die kritischen Nachbetrachtungen bei Corbin/Strauss, *Grounded Theory Research: Procedures, Canons and Evaluative Criteria*, 3–21. Einen guten Überblick über die ansonsten ausufernde Forschungsliteratur und Forschungspraxis der Grounded Theory liefert das Handbuch von Equit/Hohage (Hg.), *Handbuch Grounded Theory. Von der Methodologie zur Forschungspraxis*. Vgl. darin dies., *Ausgewählte Entwicklungen und Konfliktlinien der Grounded-Theory-Methodologie*, 9–40.

58 Vgl. Scharloth, *Korpuslinguistik für sozial- und kulturanalytische Fragestellungen*, 61–80.

59 Vgl. Gibbs, *Grounded Theory, Coding and Computer-Assisted Analysis*, 337–343.

60 Vgl. für die folgenden Ausführungen Corbin/Strauss, *Grounded Theory Research*, 6–15.

61 Siehe dazu auch Abschn. III.3.

das göttliche Gesetz bezeichnet sowie Muster mit Deutungsmustern der Predigt⁶² identifiziert.

Nach dem Codieren von 700 Predigtpassagen kristallisierte sich mehr und mehr ein Kategorienschema heraus, d.h. codierte Konzepte von Rechtsbezügen tauchten nicht nur immer wieder auf, sondern ließen sich auch auf höherer Ebene als Kategorien zusammenführen. Nach 2100 codierten Predigtpassagen am Ende eines Durchgangs durch das Predigtkorpus erwies sich dieses Kategorienschema als konsistent und theoretisch gesättigt. In der Erarbeitung der vorliegenden Studie hat sich darüber hinaus die methodische Frage ergeben, inwieweit sich das themenorientierte manuelle Codieren an einem Predigtkorpus maschinell effektiver gestalten und auf andere Predigtkorpora übertragen lässt und ob sich die qualitativen Forschungsergebnisse auch in quantitativer Hinsicht für das Gesamtkorpus empirisch erhärten lassen. Als methodisches Problem ergab sich, dass die gegenwärtige Predigtforschung an dieser Stelle – wenn überhaupt existent – noch in den Anfängen steckt. Um zu fundierten Ergebnissen zu allen betreffenden Predigttexten und Textsegmenten im Schleiermacher-Predigtkorpus zu gelangen, wurde in einer weiteren Phase der Untersuchung begonnen, die bis dahin durchgeführte manuelle Codierung mit der Software MaxQDA zu vertiefen und durch eine maschinelle Datenanalyse zu ergänzen. In mehrfachen Stichproben und Arbeitsgängen wurde ein algorithmisches Codieren erprobt. Anfänglich standen hier Word-Embeddings, Sentence-Embeddings und Clusterings im Mittelpunkt. Embeddings sind mehrdimensionale Vektordarstellungen einzelner Wörter (Word-Embeddings) oder Sätze bzw. Textpassagen (Sentence-Embeddings), die semantische und syntaktische Nähe zeigen können.⁶³ Ähnliche Zahlenvektoren weisen auf ähnliche Semantiken und Syntaxen hin. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden dann weitere Transformer-Modelle, die die Bausteine der Predigten in Tokens umwandeln, um Bedeutung und Zusammenhänge zu erfassen, angewendet. Für die qualitative Analyse wurden alle algorithmisch erfassten Textstellen dann validiert. Insgesamt wurden 2100 manuell codierte Predigtpassagen noch einmal durch das algorithmische Verfahren um mehr als 400 relevante Predigtpassagen auf 2510 ergänzt.

Das Textkorpus konnte auf diese Weise mit manuellen und maschinellen Verfahren zur Textanalyse systematisiert ausgewertet werden. Diese Ergebnisse sind in die homiletischen Theoriegenerierung eingeflossen. Diese Theoriegenerierung betrifft einerseits die beschriebenen Forschungsleerstellen in der Praktischen Theologie, andererseits aber auch eine große Forschungslücke in der Schleiermacher-Forschung, in der das Rechtsdenken Schleiermachers unverständlicherweise bisher übergangen wurde. Für die Methoden der digitalen Predigtforschung ist die Studie durch das beschriebene Vorgehen von Relevanz, weil sie eine algorithmusgestützte

62 Siehe dazu Abschn. IV.

63 Vgl. Totzeck/Fuchs, Using Computational Methods to Explore Law in Sermons, 6–13.

Erkennung von Textpassagen mit Bezügen zu Themenfeldern vorbereitet. Ein Beitrag, der das explorative Vorgehen hierbei aus praktisch-theologischer und datenwissenschaftlicher Sicht darlegt, ist bereits veröffentlicht.⁶⁴

Zum Aufbau der vorliegenden Studie: Nach knappen Vorüberlegungen zum Gesetzesbegriff wird in der Studie im II. Kapitel Schleiermacher als Prediger in seiner Zeit vorgestellt. In den Blick kommen hier Schleiermachers Stationen als Prediger, aber auch das Predigtkorpus selbst in überlieferungskritischer Perspektive. Anschließend erfolgt ein theoretischer Zugang in zwei Unterkapiteln, in denen es um Schleiermachers Homiletik und den Rechtsdiskurs seiner Zeit geht. Das II. Kapitel zielt insgesamt darauf ab, die Analyse seiner Predigten kontextuell vorzubereiten.

Der Hauptteil der vorliegenden Studie, Kapitel III., ist der eigentlichen Analyse von Schleiermachers Predigten gewidmet. Nach quantitativen Beobachtungen und gattungsspezifischen Einordnungen werden die Ergebnisse der qualitativen Analyse detailliert dargestellt. Für einen besseren Überblick erfolgt eine erste Darstellung von sechs Kategorien religiöser Rede vom Gesetz am Anfang des qualitativen Analyseteils. Sie werden im Fortgang der Analyse als rhetorische Topoi bezeichnet. In jedem der sechs Unterkapitel der qualitativen Analyse erfolgt jeweils eine homiletische Reflexion.

Das anschließende Kapitel stellt als weiteres Ergebnis Muster aus der qualitativen Analyse auf einer höheren Abstraktionsebene dar. Gemeint sind damit in allen sechs Kategorien wiederkehrende Muster und ihre Zusammenhänge.

Alle Ergebnisse werden noch einmal in einem Fazit gebündelt und mit den drei Forschungsanliegen dieser Studie verbunden: Es sollen weiterführende Beiträge und Impulse für die digitale Predigtforschung, für die Schleiermacherforschung und für die gegenwärtige Homiletik geleistet werden.

4. Vorüberlegungen zum Gesetzesbegriff

Eigenarten der Thematisierungen des Rechts in Predigten

Recht und Gesetz sind Bezugsgrößen und Ausdruck von Normativität.⁶⁵ Sie können zunächst sehr allgemein im Hinblick auf die Kommunikation in der Gesellschaft verstanden werden. Niklas Luhmann spricht in einem allgemeinen Sinn vom Recht als einer Möglichkeit der »Stabilisierung von Verhaltenserwartungen« in Interaktionssystemen.⁶⁶ Zu einer solchen Stabilisierung kann das Recht selbst angesprochen

64 Vgl. ebd. Im Open access: <https://www.mdpi.com/2075-471X/14/3/32> (Stand: 28.11.2025).

65 Zu Normativität und normative Ordnungen vgl. den vielschichtigen Sammelband Forst/Günther (Hg.), Normative Ordnungen.

66 Niklas Luhmann, Ausdifferenzierung des Rechts, 53; vgl. auch ders., Das Recht der Gesellschaft. Luhmann hat an mehreren Stellen in seinem soziologischen Gesamtwerk das Recht an sich definiert. Die Brille des ausgebildeten Juristen Luhmann bleibt dabei prägend. Unter-

und thematisiert werden. Thematisierungen des Rechts führen dazu, dass Normen gegen erlebte Enttäuschungen abgesichert werden und stabilisierend für die Gesellschaft bzw. das menschliche Zusammenleben sind.⁶⁷

Auch Predigten können das Recht thematisieren. Anders als im Fall von Interaktionen im Rechtssystem geht es aber hierbei nicht darum, eine Entscheidung in Streitfällen herbeizuführen. Die Predigt reflektiert hier schon in Textform über andere Texte, abstrahiert von ihnen und durchdringt sie mit ihrer eigenen religiösen Sprach- und Symbolwelt, wenn das Recht thematisiert wird. Die Unterscheidung Recht/Unrecht kann auf diese Weise auch in das Religionssystem inkludiert werden. Die Thematisierungen des Rechts in der Predigt können dabei mit denen des Rechtssystems identisch sein, nicht aber die Entscheidungen, die im Rechtssystem alternativlos durch die Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht herbeigeführt werden. Das Religionssystem kennt anders als das Rechtssystem eine »Realitätsverdopplung«, letztlich die Unterscheidung zwischen Gott (und

scheidbar wird eine weite Dimension des Rechts als Normativität, die schon die menschliche Kommunikation selbst betrifft. Ohne normativ gesetzte Prämissen kommt menschliche Kommunikation nicht aus: »Bereits Sprache ist nur möglich, wenn bestimmte Regeln richtigen Sprechens vorausgesetzt werden können, die nicht jedesmal revidiert werden müssen, wenn jemand dagegen verstößt, sondern im Gegenteil Verstöße als solche markieren« (Luhmann, Ausdifferenzierung des Rechts, 53). Entsprechend diesem weiten Rechtsbegriff kann Luhmann sich auf die Rechtsmaxime »ubi societas ibi ius« beziehen (vgl. ebd.). Wie das Sprechen kann auch die Gesellschaft nicht ohne vorausgesetzte normative Prämissen existieren. Was für das Sprechen gilt, gilt auch für die Gesellschaft, da Luhmann Kommunikation und Gesellschaft zusammendenkt. Normative Prämissen gelten aber auch für institutionalisierte Werte und elementare Rechtsgrundsätze wie z.B. den Ausschluss unmittelbarer Gewaltanwendung, weil ein Zusammenleben und gemeinsame Kommunikation ohne solche normativen Prämissen unmöglich wären. Diese weite Bedeutung des Rechts als Normativität kann als eine Form von Verhaltenserwartung verstanden werden, die ausdrückt, dass an der Erwartung auch dann noch festgehalten wird, wenn sie enttäuscht wird. Normen sind nach Luhmann »enttäuschungsfeste, kontrafaktisch stabilisierte Erwartungen« (aaO., 17) und geben dem Recht seine Form. In diesem weiten Sinne definiert Luhmann das Recht »als eine Form, Verhaltenserwartungen zu beschränken« (aaO., 37) bzw. als eine Stabilisierung von Interaktionserwartungen (aaO., 53).

- 67 Hierzu stellt Luhmann schließlich die Wichtigkeit von strukturellen Koppelungen und Interdependenzen anderer Funktionssysteme der Gesellschaft mit dem Rechtssystem heraus: »Das Rechtssystem selbst ist allerdings mehr als wohl jedes andere Subsystem der Gesellschaft darauf angewiesen, aus Interaktionssystemen mit anderer Funktionsrichtung Impulse zu erhalten« (Luhmann, Ausdifferenzierung des Rechts, 65). Dies gilt besonders für die Impulse der Religion. Ernst-Wolfgang Böckenförde hat in dieser Hinsicht pointiert hervor gehoben, dass religiöser Einfluss »die Rechtsordnung zu einem großen Teil mitprägt – der Sauerteig hat die Möglichkeit, ist er kraftvoll genug, die Welt zu durchsäuern. Aber über solchen Einfluß darf nicht die Grundlage, auf der er rechtlich und institutionell gesehen beruht, in Frage gestellt werden« (Böckenförde, Stellung und Bedeutung der Religion in einer »Civil Society«, 256–275, hier zit.: 265).

Gottes Welt) und der Welt.⁶⁸ Die Realitätsverdopplung im Sinne der Leitdifferenz Immanenz/Transzendenz erlaubt es Religion, eine »Kopie« der Wirklichkeit in spezifisch religiöser Wahrnehmung zu erzeugen. Diese religiöse Weltwahrnehmung unterscheidet sie von anderen Wahrnehmungen der Welt. Wenn diese Wirklichkeit dann im rechtlichen Sinne thematisiert wird, stehen der Religion eigene Bezugsgrößen zur Verfügung (das biblische Recht allgemein, z.B. der Dekalog, das Gebot der Nächsten- und Gottesliebe usw.), aber natürlich auch die Programme des ausdifferenzierten Rechtssystems mit seinen eigenen Rechtsquellen, die wiederum ihrerseits historisch von den rechtlichen Programmen der Religionen beeinflusst wurden.

Werner Stegmaier hat diese soziologischen Gedanken Luhmanns zum Recht und seiner Thematisierung aufgenommen und sie in seiner Philosophie der Orientierung weitergeführt. So rezipiert Stegmaier ausdrücklich Luhmanns systemtheoretischen Funktionsbestimmung des Rechts als »normative Stabilisierung von Verhaltenserwartungen« und versteht wie Luhmann Normen als »symbolisch generalisierte Erwartungen«.⁶⁹ Das Recht habe eine zirkuläre Form der Selbstbestätigung, bei der Recht überhaupt nur Recht sein kann, wenn man erwarten kann, dass »normatives Erwarten normativ erwartet wird«⁷⁰, wie Stegmaier weiter Luhmann zitiert. Dies ermögliche überhaupt erst Sicherheit, Zeitgewinn und Vertrauen: »Man kann sich in höherem Maße riskantes Vertrauen oder auch Mißtrauen leisten, wenn man dem Recht vertrauen kann.«⁷¹

Dass Recht Vertrauen schafft, ist nur eine der paradoxen anthropologischen Beobachtungen, die Stegmaier konsequent aus einer am Begriff der Orientierung entworfenen Philosophie entwickelt.⁷² Stegmaiers Philosophie nimmt immer wieder auf die Systemtheorie Luhmanns Bezug, aber eben nicht mit seiner vorrangigen soziologischen Perspektive. Orientierung wird als »Leistung [...], sich zurechtzufinden« verstanden oder genauer als »Leistung, sich in einer Situation zurechtzufinden, um Handlungsmöglichkeiten auszumachen, durch die sich die Situation beherrschen lässt.«⁷³ Diese Situationen und Handlungsmöglichkeiten spielt Stegmaier immer wieder für unterschiedliche Bereiche des Lebens durch, um zu verlässlichen Plausibilitäten und Anschlussfähigkeiten zu kommen. Im Recht sieht er so einerseits den »festesten Anhalt der Orientierung im gesellschaftlichen Horizont«. »Mit dem Recht tritt in der Orientierung die Autorität auf,«⁷⁴ das heißt,

68 Vgl. Luhmann, Funktion der Religion, 40–42.

69 Vgl. Stegmaier, Philosophie der Orientierung, 495.

70 Luhmann, Das Recht der Gesellschaft, 144; vgl. Stegmaier, Philosophie der Orientierung, 496.

71 Luhmann, Das Recht der Gesellschaft, 132; vgl. Stegmaier, Philosophie der Orientierung, 496.

72 Vgl. aaO., 1–33.

73 AaO., 2f.

74 AaO., 496.

das Recht hat wie kein anderes System einen stark autoritativen Charakter. Andererseits wird Stegmaier nicht müde, auf die stets kontingente und auch paradoxe Form des Rechts zu verweisen. So kann Recht auf paradoxe Weise sorglos machen, aber eben zugleich nur durch Zwang: »Recht gewährt Sicherheit in Nöten, sichert Absichten durch Zwang ab.«⁷⁵ Auch immer stärkere Erwartungen an das Recht und immer weiter greifende Verrechtlichungen von Lebensverhältnissen kann Stegmaier als neue Paradoxie des Rechts entlarven: »Je schwerer es durchsetzbar und je begrenzter es darum wirksam ist, desto mehr gefährdet es seine Autorität.«⁷⁶ Am Ende der Beobachtungen steht der Hinweis, »dass das Recht der Einbettung in eine motivationale Rechtskultur« bedarf, für »die es selbst jedoch nicht aufkommen kann.«⁷⁷

Stegmaiers Eigenbeitrag besteht darin, noch viel stärker als Luhmann an die jüdische Rechtskultur und Auslegung im Sinne einer Orientierung aus religiösem Recht heraus anzuschließen.⁷⁸ Religiöse Rede von Recht wird hier als Teil einer Kultur, d.h. selbstverständliches menschliches Zusammenleben verstanden, das dem Recht auch »ihre eigene, unauffällige Autorität leihen«⁷⁹ kann.

In der vorliegenden Studie wird dieser Begriff der Orientierung genutzt und gleichzeitig mit Schleiermachers religiöser Rede vom Gesetz verbunden. Dabei wird ›Gesetz‹ als spezifisch religiöser Sammelbegriff im Sinne des biblischen Rechts und seiner Traditionen verstanden. Es ist nur sachgemäß an dieser Stelle noch einmal an die Pluralität der biblischen Rechtstraditionen zu erinnern, und daran, dass bereits das Alte Testament eine übereinstimmende Rede von dem ›Gesetz‹ im Singular nicht kennt.⁸⁰ Maßgeblich für diesen Singular dürfte dagegen die paulinische Rede von *dem* Gesetz im Neuen Testament und der reformatorische Rekurs darauf gewesen sein.⁸¹ Wir werden sehen, dass Schleiermacher den Begriff des Gesetzes nicht trennscharf von dem des Rechts unterscheidet. Dies wird entsprechend im Folgenden auch aufgenommen und vom Recht *und* Gesetz gesprochen werden. Gleichwohl

75 AaO., 493. Diese Absicherung geschieht »mit Hilfe von Dritten, die befugt sind, im Rahmen von gesetzlichen Normen Entscheidungen zu treffen und sie mit Zwangsmitteln des Staates durchsetzen zu lassen. [...] Recht verhindert dort, wo es ›herrscht‹, weitgehend ›Übergriffe‹ auf Leib, Leben und Eigentum, ›bannt‹ alltägliche Gefahren durch festgesetzte, mit ›vorgeschiedenen‹ Sanktionen bewehrte Gebote und Verbote und macht insofern sorglos.«

76 Vgl. aaO., 500.

77 Vgl. aaO., 501.

78 Vgl. vor allem die Beiträge in: Werner Stegmaier (Hg.), Die philosophische Aktualität der jüdischen Tradition; ders., Tora zur Orientierung. Jüdische Skepsis gegen Religionsphilosophie, 23–43.

79 Stegmaier, Philosophie der Orientierung, 501.

80 Vgl. den erhellenden Exkurs bei Krause, Bedingungen des Bundes, 32f.

81 Vgl. ebd.

hat sich die Rede von *dem* Gesetz im Singular in der Praktischen Theologie etabliert, sodass darauf auch nicht verzichtet wird.

Nach diesen Vorüberlegungen zum Gesetzesbegriff und noch vor der eigentlichen Analyse der Predigten Schleiermachers gilt es nun aber zunächst zu klären, wie Schleiermacher überhaupt Predigt als religiöse Rede verstand und in welchen Kontexten er ein spezifisches Interesse für eine religiöse Rede vom Gesetz entwickelte.